

Landesgesetzblatt

1. Stück, Jahrgang 2001

Ausgegeben am 22. Jänner 2001

- Nr 1** Gesetz, mit dem verschiedene Landesgesetze ganz oder teilweise aufgehoben werden (**2. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz**) (Blg LT 12. GP: RV 54, AB 229, jeweils 3. Sess)
- Nr 2** Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 164, AB 231, jeweils 3. Sess)
- Nr 3** Gesetz, mit dem das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten geändert wird (Blg LT 12. GP: IA 168, AB 238, jeweils 3. Sess)
- Nr 4** Gesetz, mit dem das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 57, AB 234, jeweils 3. Sess)
- Nr 5** Gesetz, mit dem die Grenzen zwischen der Marktgemeinde Werfen und der Gemeinde Pfarrwerfen geändert werden (Blg LT 12. GP: RV 58, AB 235, jeweils 3. Sess)

1. Gesetz vom 8. November 2000, mit dem verschiedene Landesgesetze ganz oder teilweise aufgehoben werden (**2. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz**)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Aufhebung von Landesgesetzen und einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen

§ 1

Die im Folgenden genannten Gesetze werden aufgehoben:

- das Gesetz vom 20. Juni 1962, LGBl Nr 168, mit dem geänderte Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes auf den im Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 182/1952 genannten Personenkreis für anwendbar erklärt werden und die Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 28. Oktober 1962, LGBl Nr 174, über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1962, LGBl Nr 168, mit dem geänderte Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes auf den im Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 182/1952 genannten Personenkreis für anwendbar erklärt werden;
- die Art II und III des Gesetzes vom 20. März 1991, LGBl Nr 34, mit dem das Bebauungsgrundlagengesetz geändert wird und vorübergehend baurechtliche Sonderbestimmungen für die Stadt Salzburg getroffen werden, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 98/1992, 13/1995 und 101/1996;
- die §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16, 17, 18 und 27 des Salzburger Bezügegesetzes 1992, LGBl Nr 67, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 99/1993, 42 und 69/1994, 97/1995 und 5/1998;
- das Gesetz vom 8. Juli 1992, LGBl Nr 76, zur Zusammenlegung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen und zum Gemeinderat der Stadt Salzburg mit den Wahlen zum Salzburger Landtag;
- das Sonderwohnbauförderungsgesetz, LGBl Nr 36/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/1994 und der Kundmachung LGBl Nr 151/1993;

- das Gesetz vom 8. Feber 1995, LGBl Nr 50, zur authentischen Interpretation einer Bestimmung des Salzburger Bezügegesetzes 1992;
- die §§ 1, 2, 9, 13, 14, 15, 16 und 16a des Haushaltsstrukturgesetzes, LGBl Nr 58/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 58/1996, 3, 17 und 60/1997, 13/1998, 28/1999 und 3/2000 sowie der Kundmachungen LGBl Nr 123/1995 und 66/1998 sowie Art II des Gesetzes LGBl Nr 58/1996 und Art II des Gesetzes LGBl Nr 17/1997.

Zeitpunkt des Außerkrafttretens und Weiteranwendung

§ 2

- Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
- Das im § 1 Z 5 zitierte Sonderwohnbauförderungsgesetz ist auf die auf seiner Grundlage gewährten Förderungen weiter anzuwenden.

Schreiner
Schausberger

2. Gesetz vom 8. November 2000, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 71/1997 und 5/2000 wird geändert wie folgt:

1. Im § 38 wird angefügt:

„(3) Bei Besuch einer Schwerpunkthauptschule bzw Schwerpunkthauptschulklasse (§ 6) sind von der Gemeinde, die mit ihrem gesamten Gemeindegebiet oder einem Teil davon dem Schulsprengel der Schwerpunkthauptschule bzw Schwerpunkthauptschulklasse angehört und in der (dem) ein Schüler seinen Wohnsitz hat, an den gesetzlichen Schulerhalter lediglich Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand im Sinn des § 41 Abs 1 zu leisten.“

2. Im § 51 wird angefügt:

„(3) § 38 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 2/2001 tritt mit 1. September 2000 in Kraft. Die Verordnung zur Festsetzung der Schulsprengel der Schwerpunkt-hauptschulen bzw Schwerpunkthauptschulklassen kann erstmals rückwirkend mit dem Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft gesetzt werden.“

**Schreiner
Schausberger**

3. Gesetz vom 8. November 2000, mit dem das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 5. Juli 1972, LGBl Nr 90, über den Betrieb von Motorschlitten in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 29/1994 und der Kundmachung LGBl Nr 15/1973 wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 entfällt in der lit b der zweite Halbsatz.
2. Nach § 9 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

§ 10

§ 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 3/2001 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

**Schreiner
Schausberger**

4. Gesetz vom 8. November 2000, mit dem das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl Nr 90/1994, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 4 lautet:

„(4) In der Verordnung sind folgende Abschlüsse vorzusehen:

- a) Abschlüsse für Abgabepflichtige, bei denen im Kalenderjahr vor Entstehen der Abgabepflicht eine bestimm-

te Mindestzahl an Schlachttier- und Fleischuntersuchungen durchgeführt worden ist;

- b) Abschlüsse für Abgabepflichtige, bei denen eine bestimmte durchschnittliche Mindestschlachtzahl pro Stunde überschritten wird.

Die Abschlüsse sind in Prozentsätzen einzelner Bestandteile der Gebühr festzulegen.“

2. Im § 10 wird angefügt:

„(3) § 2 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 4/2001 tritt mit 1. August 2000 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmung können rückwirkend auf diesen Zeitpunkt erlassen werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf drei Monate nicht überschreiten.“

**Schreiner
Schausberger**

5. Gesetz vom 8. November 2000, mit dem die Grenzen zwischen der Marktgemeinde Werfen und der Gemeinde Pfarwerfen geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Der Verlauf der Grenze zwischen der Marktgemeinde Werfen (KG 55508 Reitsam) und der Gemeinde Pfarwerfen (KG 55503 Dorf, KG 55504 Grub) wird dahingehend geändert, dass er sich zwischen den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkten 12889 und 12894 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 12889, 12890, 12891, 12892, 12893 und 12894 und zwischen den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkten 12118 und 12127 durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 12118, 12119, 12120, 12121, 12122, 12123, 12124, 12125, 12126 und 12127 ergibt.

(2) Die Lage der genannten Grenzpunkte und der Verlauf der neuen Gemeindegrenze sind in den beim Vermessungsamt St Johann im Pongau unter GZ A 46/2000 aufliegenden Unterlagen ersichtlich.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

**Schreiner
Schausberger**

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement öS 550,-/€ 39,97

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht, IA = Initiativantrag). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.
